

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 21. Februar 1974 eingereichten Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege wird

verfügt:

1. Die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte «Volksinitiative zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege» ist formell zustandegekommen, indem sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 125 596 eingereichten Unterschriften sind 123 749 gültig.
3. Mitteilung an die Arbeitsgruppe zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege, Scheuchzerstrasse 7, 8006 Zürich, und Veröffentlichung im *Bundesblatt*.

Bern, den 13. März 1974

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	39 686	627
Bern	18 861	144
Luzern	4 933	52
Uri	465	4
Schwyz	1 119	6
Obwalden	208	—
Nidwalden	579	—
Glarus	1 048	33
Zug	1 779	6
Freiburg	455	2
Solothurn	8 882	55
Basel-Stadt	6 239	133
Basel-Land	4 898	152
Schaffhausen	1 817	40
Appenzell A.-Rh.	1 054	20
Appenzell I.-Rh.	144	—
St. Gallen	8 395	279
Graubünden	2 339	15
Aargau	7 902	70
Thurgau	1 772	28
Tessin	1 968	33
Waadt	2 276	29
Wallis	2 139	13
Neuenburg	1 336	12
Genf	3 455	94
Schweiz	123 749	1 847

Volksinitiative zur Forderung der Fuss- und Wanderwege

Wortlaut

Die Bundesverfassung soll durch einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut ergänzt werden

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Planung die Errichtung und den Unterhalt eines nationalen Wanderwegnetzes sowie die Koordination, die Errichtung und den Unterhalt regionaler Fuss- und Wanderwegnetze in der ganzen Schweiz sicherstellen

Er fordert die Anlage und den Ausbau lokaler Fusswegnetze

Fuss- und Wanderwege sind abseits befahrbarer Strassen zu führen

Der deutsche Text ist massgebend

Reglement
über die Verwendung des zu Gunsten der
meteorologischen Centralanstalt ausgesetzten Legates
Änderung vom 13. Februar 1974

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Das Reglement vom 6. März 1889¹⁾ über die Verwendung des zu Gunsten der meteorologischen Centralanstalt ausgesetzten Legates wird wie folgt geändert:

Art. 3

Ausgaben zu Lasten des Legates Brunner bedürfen der Genehmigung des Eidgenössischen Departementes des Innern.

II

Diese Änderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bern, den 13. Februar 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

Generalbevollmächtigter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 20. März 1974 der Ernennung des Herrn Hermann Odermatt, von Zürich und Buochs, in Zürich, Mythenquai 60, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Société française d'Assurances pour favoriser le Crédit, in Zürich, seine Zustimmung erteilt (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen). Herr H. Odermatt ist der Nachfolger des verstorbenen Herrn V. Tisi.

Bern, den 22. März 1974

Eidgenössisches Versicherungsamt

Notifikation

Am 6. Februar 1974 haben Organe des Grenzpostens Stabio TI 150 m von der Grenze entfernt einen Lastwagen, Marke VW, mit dem Kennzeichen TI 42290/74, enthaltend eine Ladung von 730 kg Trockenfleisch, gestellt. Dem Wagenführer gelang es, über die Grenze zu fliehen. Der Wagen und das Fleisch sind beschlagnahmt worden. Bis heute hat sich kein Ansprechere für Wagen und Ware gemeldet.

Der Sendung lagen keine Papiere bei, aus denen sowohl die Herkunft des Fleisches als auch dessen seuchenpolizeiliche Unbedenklichkeit hervorgingen. Aus dem Umstand, dass es sich um Schmuggelware handelt, muss vielmehr geschlossen werden, dass das Fleisch aus einem Land stammt, aus dem die Einfuhr in die Schweiz aus seuchenpolizeilichen Gründen verboten ist. Die Sendung ist daher, sofern ihre Herkunft und Unbedenklichkeit nicht festgestellt werden kann, gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 17. Juni 1964 über die sanitäts- und lebensmittelpolizeiliche Regelung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren zu vernichten. Vor Erlass der Vernichtungsverfügung ist der Betroffene, sofern er ermittelt werden kann oder sich meldet, anzuhören (Art. 29 und 30 Abs. 1 VwG).

Demgemäss wird *verfügt*:

1. Der unbekannte Eigentümer der am 6. Februar 1974 beim Grenzposten Stabio beschlagnahmten Sendung von 730 kg Trockenfleisch unbekannter Herkunft wird angefordert, sich *innert 10 Tagen* beim Grenztierarzt des Zollamtes Chiasso – Strada zu melden und die Zeugnisse, aus denen sich die Herkunft des Fleisches sowie dessen seuchenpolizeiliche Unbedenklichkeit ergibt, vorzulegen.
2. Nach Ablauf dieser Frist wird das Fleisch nach Weisung des Grenztierarztes von Chiasso vernichtet.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Bundesblatt an gerechnet beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen; sie hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.
4. Gemäss Artikel 55 Absatz 2 VwG wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt.

Bern, den 1. April 1974

Eidgenössisches Veterinäramt
Rechtsdienst

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft

Die Compagnie des Chemins de fer électriques veveysans, mit Sitz in Vevey, stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Linie von Blonay bis Les Pléiades in einer Eigentumslänge von 4787 Metern samt Zubehör und Betriebsmaterial im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im 1. Rang zu verpfänden.

Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 1 880 000 Franken für die Finanzierung der technischen Erneuerung der Linie von Blonay bis Les Pléiades.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem Eidgenössischen Amt für Verkehr in Bern bis 19. April 1974 schriftlich einzureichen.

Bern, den 22. März 1974

Eidgenössisches Amt für Verkehr
Rechtsdienst

Die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung («Arbeitsgruppe Wahlen») veröffentlicht ihren Schlussbericht sowie ein systematisches Register zu den Antworten der Kantone, Parteien, Universitäten und Varia auf die Fragen der Arbeitsgruppe.

Band V:

**Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe,
systematisches Register**

200 Seiten Fr. 9.50

Band VI:

Schlussbericht der Arbeitsgruppe

780 Seiten Fr. 21 —

Die Publikationen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht:

**Steuerentlastungen
auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen**

für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und private
Pensionen und Renten

Die neue Auflage dieser Broschüre ist auf den Stand vom September 1973 nachgeführt und enthält auf rund 180 Seiten

- I. eine Liste der Abkommen und Ausführungsvorschriften und eine Übersicht über die staatsvertraglichen Begrenzungen der Steuern;
- II. eine Sammlung der Merkblätter und Formulare für die einzelnen Länder mit Übersichten über die Steuerentlastungen und Übersetzungen fremdsprachiger Unterlagen;
- III. Angaben über Entlastungen in der Schweiz;
- IV. eine Aufstellung über Entlastungen von schweizerischen Steuern auf Dividenden und Zinsen.

Die Broschüre kann gegen Voreinzahlung von 8 Franken auf Postscheckkonto 30–1631, Eidgenössische Steuerverwaltung, 3003 Bern (bitte auf Rückseite des Abschnitts vermerken: ... Ex. Steuerentlastung), bezogen werden.

Das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft veröffentlicht:

1. Die in seinem Auftrag von der Kerntechnischen Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Atomenergie ausgearbeitete

Studie über die Versorgung der Schweiz mit Kernbrennstoffen

Nur in deutscher Sprache erhältlich.

Preis 10 Franken.

2. Den Bericht der Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen zur Frage

Optimale Standorte für künftige Atomkraftwerke in bezug auf minimale Transportdistanzen für die elektrische Energie

In deutscher und französischer Sprache erhältlich.

Preis 6 Franken.

Die Publikationen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Januar 1970.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,
3000 Bern.

Preis Fr. 3.60

Die Belastung der Umwelt durch den Verkehr

Schlussbericht einer Studie über «Umwelt und Verkehr», die im Juni 1971 vom Eidgenössischen Amt für Verkehr an das Planungs- und Ingenieurbüro Basler & Hofmann in Zürich übertragen worden ist.

In dieser Studie wird eine für das Verkehrswesen ganz neuartige Fragestellung erstmals auf breiter Basis aufgegriffen: Es wird versucht, die pro Passagierkilometer bzw. Tonnenkilometer verursachten Umweltbelastungen der verschiedenen Verkehrsmittel quantitativ zu vergleichen.

Preis Fr. 12.–

Schriftliche Bestellungen sind an die Eidgenössische
Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zu richten.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1974
Date	
Data	
Seite	817-826
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.